

Geschäftsverzeichnisnr. 2613
Urteil Nr. 133/2003 vom 8. Oktober 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 18 des flämischen Dekrets vom 8. Mai 2002 über die verhältnismäßige Beteiligung am Arbeitsmarkt, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Januar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 des flämischen Dekrets vom 8. Mai 2002 über die verhältnismäßige Beteiligung am Arbeitsmarkt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juli 2002).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2003 hat der Premierminister mitgeteilt, daß der Ministerrat auf die weitere Prozeßführung verzichte.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2003

- erschienen

. RÄin N. Van Laer und RÄin S. Taillieu *loco* RA D. Gérard, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Am 9. Mai 2003 beschloß der Ministerrat, seine Klage zurückzunehmen. Mit Schreiben vom 2. Juni 2003 wurde dem Hof eine vom Premierminister beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses zugesandt.

2. Die Flämische Regierung erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

3. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts